

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen hat in der Sitzung am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:



# **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN DER STADT NEUKIRCHEN, SCHWALM-EDER-KREIS**

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1**

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Neukirchen, nachstehend Gemeinschaftseinrichtungen genannt, dienen vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Jugendwohlfahrt, Gesundheitspflege, Förderung des Sportes, sozialer Betreuung der Bürgerinnen und Bürger und familiären sowie kirchlichen Zwecken.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### **§ 2**

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden.

### **§ 3**

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von eine\*m\*r Beauftragten der Stadt verwaltet, der/die für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Die Beauftragten der Stadt üben im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer\*innen haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, dem/der jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen/deren Anweisungen zu befolgen.

## § 4

- (1) Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung. In der Regel wird ein Mietvertrag zwischen dem/der Benutzer\*in und der Stadt abgeschlossen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen regelt sich wie folgt:
  - a) Für die ständigen Benutzer nach einem besonderen, von der Stadt ggf. im Benehmen mit den Ortsbeiräten aufzustellenden Benutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadt bzw. deren Beauftragten.
  - b) Eine einmalige Überlassung außerhalb des Benutzungsplanes ist in der Regel spätestens 3 Wochen vor der Inanspruchnahme bei der Stadt oder deren Beauftragten zu beantragen. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt bzw. deren Beauftragten.
  - c) Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber einem Dauernutzungsrecht, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Magistrat über die Vergabe.

## § 5

- (1) Das Aufstellen der Tische, Stühle und spezieller Einrichtungen sowie die Ausschmückung der Räume werden grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des/der Beauftragten der Stadt durch den/die Benutzer\*in vorgenommen. Übernimmt dies die Stadt, sind die Kosten dafür vom/von der Benutzer\*in zu erstatten.
- (2) Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen ohne Zustimmung der Stadt zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht angebracht oder aufgestellt werden.

## § 6

- (1) Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Alle Benutzer\*innen sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, seiner Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind von dem/der Benutzer\*in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Stadt zu melden.
- (4) Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadt von dem/der Benutzer\*in den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.



- (5) Auf die Einhaltung der „Polzeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms“ wird besonders hingewiesen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Stadt Neukirchen von möglichen Schadenersatzansprüchen oder Strafbefehlen frei.

## § 7

- (1) Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtungen samt der gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser etc.) nach der Benutzung aufzuräumen und **gründlich zu reinigen**.
- (2) Bei Veranstaltungen, die in erhöhtem Maße Aufwendungen und Belastungen fordern, kann die Stadt einen erhöhten Mietzins festsetzen. Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Gemeinschaftseinrichtung wird auf Kosten des Benutzers beseitigt.
- (3) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Stadt und den/die Benutzer\*in bzw. dessen/deren Beauftragten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird.

## § 8

Die Stadt hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder ganz auszuschließen.

## § 9

- (1) Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (2) Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Benutzer\*innen in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Stadt haftet auch dann nicht, wenn dem/der Beauftragten der Stadt die Verwahrung der Garderobe oder sonstigen Gegenstände übertragen wurde.

## § 10

- (1) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer\*innen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem/der Benutzer\*in oder Besuchern von Veranstaltungen des/der Benutzer\*s\*in oder sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des/der Benutzer\*s\*in entstehen. Der/Die Benutzer\*in verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen

Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und die Stadt bei der Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz freizustellen.

### § 11

- (1) Die Unterbringung vereins- und schuleigenen Eigentums in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.
- (2) Für sämtliche, von Benutzer\*n\*innen eingebrachte Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer\*innen in den zugewiesenen Räumen.

### § 12

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung (Abschnitt II) zu entrichten.

## II. GEBÜHRENORDNUNG

### § 13

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Dorfgemeinschaftshäuser Asterode, Christerode, Nausis, Riebelsdorf, Rückershausen und Seigertshausen beträgt:  
Benutzung **pro Tag** **140,00 €**

Wenn sich die Benutzung nur auf einen **Vor- oder Nachmittag** (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) beschränkt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf **80,00 €**

Mit der Benutzungsgebühr sind die Miete, die Benutzung aller Einrichtungsgegenstände sowie der Aufwand für Wasser, Entwässerung, Heizung, Strom und Endreinigung abgegolten.

- (2) Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus Hauptschwenda und den Gemeinschaftsraum im Rathaus beträgt:  
Benutzung **pro Tag** **90,00 €**

Wenn sich die Benutzung nur auf einen **Vor- oder Nachmittag** (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) beschränkt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf **60,00 €**

Mit der Benutzungsgebühr sind die Miete, die Benutzung aller Einrichtungsgegenstände sowie der Aufwand für Wasser, Entwässerung, Heizung, Strom und Endreinigung abgegolten.

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Jugendräume in den Dorfgemeinschaftshäusern Asterode, Christerode, Hauptschwenda, Nausis und Riebelsdorf beträgt:  
**pro Tag** **30,00 €**

Mit der Benutzungsgebühr sind die Miete, sowie der Aufwand für Wasser, Entwässerung, Heizung und Strom abgegolten. Die Endreinigung erfolgt durch den/die Benutzer\*in.

- (4) Die Benutzungsgebühr für die **Eichwaldhütte** beträgt einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten

**pro Tag** in der Zeit von 12:00 Uhr – 12:00 Uhr des Folgetages **150,00 €**

**pro ½ Tag** (Benutzung nur vor- oder nachmittags) **80,00 €**

Für Müllgebühren und Reinigungsmittel wird eine Pauschale in Höhe von **20,00 €** erhoben.

- a. Mit der Benutzungsgebühr sind die Miete und die Benutzung aller Einrichtungsgegenstände abgegolten.
  - b. Die Endreinigung erfolgt durch den/die Benutzer\*in.
  - c. Heizkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.
  - d. Stromkosten werden nach Verbrauch berechnet.
  - e. Die Kosten für Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch berechnet.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Der/Die Benutzer\*in hat auf Verlangen einen Vorschuss zu leisten.

### § 14

Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe der Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat.

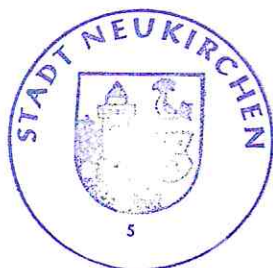
### III. INKRAFTTRETEN

### § 15

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neukirchen, 08.11.2018



  
Olbrich  
Bürgermeister

Der Magistrat

  
Höfer  
Erster Stadtrat